

Bedingungen für die Vermietung eines Ferienhauses, Gouden Boaijum 14-K, 8621 CV Heeg

(Wir entschuldigen uns im Voraus für etwaige fehlerhafte Übersetzungen)

A. Verpflichtungen des Vermieters

Der Vermieter ist verpflichtet:

1. Die Unterkunft pünktlich zur Verfügung zu stellen, wie in diesem Mietvertrag vereinbart.
2. In gutem Zustand und vollständig mit Inventar gemäß der bereitgestellten Liste zur Verfügung zu stellen.
3. Eine ordnungsgemäße Gebäude- und Hausratversicherung für den Aufenthalt mit Inventar abzuschließen, die auch Schäden während der Vermietung abdeckt.
4. Sicherstellen, dass der Bauleiter dem Mieter Zugang zum Standort der Unterkunft gewährt.
5. Sorgen Sie im Vorfeld für eine ausreichende Einweisung in die Mietsache.

B. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

1. Die Miete und die Kautionszahlung zu zahlen, auch wenn er die Unterkunft nicht oder während eines Teils der Mietzeit nutzt, es sei denn, es werden Stornierungskosten gemäß Artikel D gezahlt.
2. Die Unterkunft sorgfältig und ihrem Zweck entsprechend (Erholung) zu nutzen.
3. Befolgen Sie die Anweisungen des Vermieters.
4. Die Unterkunft nicht an andere als die in dieser Vereinbarung genannten Personen zu verschenken oder zu vermieten.
5. Die Unterkunft pünktlich (wie in dieser Vereinbarung vereinbart) und im gleichen Zustand wie zu Beginn der Mietzeit zu liefern.

C. Borg

1. Zu Beginn der Mietzeit zahlt der Mieter eine Kautionszahlung an den Vermieter. Dieser Betrag wird vom Vermieter nach Abzug dessen, was der Mieter dem Vermieter noch schuldet, an den Mieter zurückgezahlt. Beispielsweise Kosten für vom Mieter zu vertretende Schäden an der Mietsache und Verwaltungskosten.

Der Vermieter muss den Schaden und die Kosten nachweisen, zum Beispiel durch Fotos und Rechnungen.

2. Reicht die Kautions nicht aus, kann der Vermieter den Mieter auf den darüber hinausgehenden Betrag verklagen.

D. Kündigung des Mieters

1. Der Mieter muss per Einschreiben kündigen.

2. Im Falle einer Stornierung schuldet der Mieter folgende Stornokosten:

- a. 15 % des Mietpreises bei Stornierung mehr als 3 Monate vor Mietbeginn;
- b. 50 % des Mietpreises bei Stornierung mehr als 2 Monate, jedoch nicht länger als 3 Monate vor Mietbeginn;
- c. 70 % des Mietpreises bei Stornierung mehr als 1 Monat, jedoch nicht länger als 2 Monate vor Mietbeginn;
- d. 90 % des Mietpreises bei Stornierung ab 1 Tag, jedoch nicht länger als 1 Monat vor Mietbeginn;
- e. 100 % des Mietpreises bei Stornierung zum Mietbeginn.

3. Zusätzlich zu den Stornokosten kann der Vermieter einen Pauschalbetrag von 25 € Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

4. Wird die Unterkunft für einen (teilweise) vereinbarten Zeitraum an Dritte vermietet, reduzieren sich die Stornokosten um die Mieteinnahmen.

E. Nichterfüllung

1. Kommt eine der Parteien ihren Verpflichtungen nicht nach, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, es sei denn, die Nichterfüllung ist geringfügiger Art oder Ausmaß. Im Falle einer Auflösung besteht ein Anspruch auf Ersatz etwaiger Schäden, es sei denn, der Mangel ist auf diese Partei selbst zurückzuführen.

2. Im Falle einer Auflösung bzw. Bei Teilkündigung aufgrund eines Versäumnisses des Vermieters erstattet dieser die gezahlte Miete (teilweise) zurück.

3. Wird die Unterkunft nicht oder nicht rechtzeitig geliefert, hat der Mieter Anspruch auf 25 % des Mietpreises, vorbehaltlich des Anspruchs auf Schadensersatz gemäß Absatz 1.

4. Gibt der Mieter den Schlüssel später als vereinbart zurück, hat der Vermieter Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Tagespreises (anteiliger Prozentsatz des Mietpreises) pro Tag.

F. Kosten während der Miete

1. Die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft während der Mietzeit verbundenen Kosten, wie z.B. Bußgelder und Mautgebühren, trägt der Mieter.

2. Die notwendigen Kosten für übliche Wartungs- und Reparaturarbeiten trägt der Vermieter. Liegt ein Mangel vor, muss sich der Mieter umgehend mit dem Vermieter in Verbindung setzen, um die Möglichkeiten zu besprechen.

G. Schaden

1. Bei Diebstahl, Beschlagnahme oder erheblicher Beschädigung der Unterkunft, des Inventars und des Zubehörs wird der Mieter Rücksprache mit dem Vermieter halten. Der Mieter hält sich an die Weisungen des Vermieters.

2. Der Mieter haftet für Schäden, die während der Mietzeit entstehen, es sei denn, diese sind nicht von ihm zu vertreten. Der Schaden kann vom Mieter nicht erstattet werden, wenn er durch eine vorab für diesen Aufenthalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist. Eine etwaige Selbstbeteiligung der Versicherung des Vermieters geht zu Lasten des Mieters.

H. Anwendbares Recht

Für diese Vereinbarung gilt niederländisches Recht. Für die Entscheidung von Streitigkeiten ist ausschließlich das niederländische Gericht zuständig.

Dieser Vertrag basiert auf einem vom ANWB erstellten Vertrag. ANWB hat diesen Mustervertrag sorgfältig zusammengestellt. ANWB übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt und die Nutzung dieses Vertrages. ANWB ist nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung.